

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

---

Nr. 6

München, den 21. Juni 2010

65. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
11.05.2010	2030.11-F Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 1-1005/I-24 - .....	130
	<b>Finanzausgleich</b>	
17.05.2010	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10 - .....	133
	<b>Versorgung</b>	
07.05.2010	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 – .....	135
	<b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....	154

---

## Landespersonalausschuss

**2030.11-F**

### Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses

#### Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 11. Mai 2010 Az.: L 1-1005/I-24

Auf Grund des Art. 116 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), gibt sich der Bayerische Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Geschäftsstelle (Bezeichnung, Leitung, Aufgaben)

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei dem Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird (Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG); sie führt die Bezeichnung „Bayerischer Landespersonalausschuss – Geschäftsstelle –“.

(2) <sup>1</sup>Der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle oder die Generalsekretärin als Leiterin der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfall durch einen ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den ranghöchsten Beamten oder die ranghöchste Beamtin der Geschäftsstelle vertreten. <sup>2</sup>Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere die Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und über ihre Einhaltung zu wachen. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Arbeit auf Referate richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) <sup>1</sup>Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, und verständigt ihn oder sie von dem Zeitpunkt wichtiger Besprechungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

#### § 2

##### Allgemeine Befugnisse der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. Einsicht in die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,

3. bestimmte Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen,

4. an Prüfungen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung teilzunehmen.

#### § 3

##### Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden in der Regel in der jeweils vorausgehenden Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. <sup>2</sup>In Fällen der Eilbedürftigkeit legt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die Sitzungstermine fest.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt, in der die einzelnen Beratungsgegenstände aufgeführt sind.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Beifügen der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Termin zu den Sitzungen und verständigt auch die stellvertretenden Mitglieder durch Übersendung einer Tagesordnung.

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder vertreten jeweils diejenigen ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertretung sie berufen sind. <sup>2</sup>Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so veranlasst es umgehend die Teilnahme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin an der Sitzung unter gleichzeitiger Weiterleitung der für die Sitzung übermittelten Unterlagen und verständigt hiervon die Geschäftsstelle.

(5) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle verständigt die beteiligten Verwaltungen und sonstige Antragsteller oder Antragstellerinnen. <sup>2</sup>Sie veranlasst das Erscheinen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, der sonstigen Antragsteller oder Antragstellerinnen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit für erforderlich erachtet wird. <sup>3</sup>Zwischen der Absendung der Mitteilung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen.

#### § 4

##### Verlauf der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Ist der oder die Vorsitzende verhindert, leitet an seiner oder ihrer Stelle der oder die stellvertretende Vorsitzende die Verhandlungen. <sup>3</sup>Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an seine oder ihre Stelle das dienstälteste Mitglied; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter (Art. 117 Abs. 2 BayBG).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 BayBG). <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

(3) Nach Aufruf der Sache trägt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder ein von ihm oder von ihr beauf-

tragter Beamter oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Beamtin der Geschäftsstelle den wesentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage vor.

(4) Die in Art. 117 Abs. 1 Satz 3 BayBG genannten Beteiligten sind zu hören, wenn sie dies verlangen oder der Landespersonalausschuss dies für sachdienlich erachtet.

(5) Der oder die Vorsitzende veranlasst sodann die etwa noch erforderlichen Feststellungen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe anderer Dienststellen (Art. 118 Abs. 2 BayBG).

(6) Für die Beweiserhebung gelten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beweisaufnahme entsprechend (Art. 118 Abs. 1 BayBG).

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Entlastung der mündlichen Verhandlung eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ermittlung von Sachverhalten beauftragen.

### § 5 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 117 Abs. 3 BayBG), in der Besetzung für die Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern (Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes) erforderlich. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>3</sup>Bei der Abstimmung darf sich kein Mitglied der Stimme enthalten.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die für die Richter und Richterinnen geltenden Vorschriften über die Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin (§§ 41 ff. der Zivilprozessordnung) finden auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses sinngemäß Anwendung.

### § 6 Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse sowie Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Abfassung und in der Regel nach Unterzeichnung der Niederschrift auszufertigen und den antragstellenden Verwaltungen und den sonstigen Antragsberechtigten mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse und Stellungnahmen des Landespersonalausschusses den Beteiligten in der Sitzung bekanntgeben.

(4) Werden durch Beschlüsse Fristen in Lauf gesetzt, so sind sie gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.

### § 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung hat ein Beamter oder eine Beamtin der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, sowie von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) In der Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und der Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie der Name des Protokollführers oder der Protokollführerin,
3. die Namen der Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderer Personen, denen die Anwesenheit in der Sitzung gemäß Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG gestattet wurde,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie der hierzu gegebenen Begründung, soweit eine solche gemäß § 6 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Wird in Beschlüssen auf Schriftstücke Bezug genommen, so sind diese als Anlagen beizunehmen.

(4) Die Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

### § 8 Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse, die gemäß Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG bekannt zu machen sind, werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Den beteiligten Staatsministerien kann die Bekanntmachung von Beschlüssen in ihren Amtsblättern anheim gestellt werden, soweit diese nur für einen oder mehrere Geschäftsbereiche von grundsätzlicher Bedeutung sind.

### § 9 Umlaufverfahren

(1) <sup>1</sup>Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann der oder die Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg innerhalb einer angemessenen Frist einholen (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem schriftlichen Verfahren, so muss mündlich beraten werden.

(2) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung.

#### **§ 10**

##### **Erneute Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber trifft zunächst der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. <sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller oder die Antragstellerin auf beschlussmäßiger Entscheidung bestehen; hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

#### **§ 11**

##### **Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – über die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 19. April 1996 (StAnz Nr. 18) außer Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## Finanzausgleich

### 605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011

##### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 17. Mai 2010 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2011 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2011 sind die Ist-Einnahmen 2009 und die für 2009 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2009).

Soweit im Jahr 2009 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2009 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2009 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2008 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2010 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2009 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2009 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2009 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2008 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2009 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2010 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2009 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2009.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteuereinnahmen früherer Jahre, die 2010 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2009, die erst im Laufe des Jahres 2010 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2010 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn

der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuer-Verteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2010 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2011 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuer-Einnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2010 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuer-Einnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2009 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2009 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag

wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

#### 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

#### 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen

Weigert  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Schuster  
Ministerialdirektor

## **Versorgung**



### **Sondervermögen**

**„Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“**

**und**

**„Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“**

**Geschäftsbericht 2009**

## **Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“**

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

Die Zuführung der Mittel, die sich aus der in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG ergeben, richtet sich nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400).

An dem Sondervermögen sind insgesamt 9 Einrichtungen beteiligt.

## **Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“**

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947) wurde zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eingerichtet. Für die Dauer jedes Amt-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 BayVersRücklG genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen monatlich pauschal 500 € (seit 1. März 2009 520 €) aus dem Staatshaushalt zugeführt. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag auf 250 € (seit 1. März 2009 260 €), wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird. Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayVersRücklG sind in den Jahren 2008 bis 2016 Mindestzuführungen zu leisten.

## **Verwaltung**

Mit der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München, betraut.

Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wurden die seit 1. Januar 2008 gültigen Anlagerichtlinien modifiziert: In Euro denominierte Schuldverschreibungen abschließend genannter Emittenten dürfen nunmehr auch am Primärmarkt erworben werden, wenn ein gemäß den Anlagerichtlinien erforderliches Rating – sofern noch nicht vorhanden – zeitnah nachgeholt wird. Gleichzeitig wurde die Nachbildung des Index DivDAX eingestellt, so dass der für Aktienanlagen vorgesehene Teil der Vermögen nunmehr zu je 50 % in Titel des DAX und des DJ Euro-Stoxx-50 unter weitestgehender Indexnachbildung anzulegen ist.

## Kapitalmarktbericht für das Jahr 2009

Die Aktienmärkte setzten 2009 ihre Schwächephase zunächst fort. Der deutsche Leitindex DAX sank dabei Anfang März zu tiefst auf knapp unter 3700 Punkte. Damit hatte der Aktienmarkt binnen 15 Monaten 55 % an Wert verloren. In glei-



chem Umfang profitierten die als safe-haven fungierenden Bundesanleihen von der Flucht der Anleger in sichere Assets. Die Umlaufrendite börsennotierter Bundesanleihen sank von 2,9 % auf 2,7 %. Dieser Tiefststand war großteils den Renditerückgängen am kurzen Laufzeitende geschuldet, deren entsprechende Titel im Sog der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung durch die Notenbanken und des gegenseitigen Misstrauens der Geldmarktteilnehmer deutlich an Attraktivität gewannen.

Ab März veränderte sich dieses Bild: Die Hoffnung auf eine schnelle Überwindung der Krise führte zu einer nahezu linearen Aufwärtsbewegung an den Aktienmärkten im restlichen Jahr, die nur von einer Phase vorübergehender Verunsicherung im Juni und Anfang Juli unterbrochen war. Der DAX beendete das Jahr knapp unter 6000 Punkten mit einem Plus von 26 %. Die dabei wieder steigende Risikobereitschaft ging zu Lasten der längerlaufenden, sicheren Rentenwerte: Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen stieg im Juni bis auf 3,7 %. Zu den das ganze Jahr über stetig sinkenden Renditen einjähriger Bundesanleihen (0,8 % am Jahresende) errechnete sich damit in der Spitze eine Renditedifferenz von 270 Basispunkten.

Ab Mitte des Jahres konnte eine Konstellation an den Kapitalmärkten beobachtet werden, die die aufkeimende Furcht vor der Zahlungsunfähigkeit einzelner Staaten widerspiegelte: Einerseits profitierten die Aktienmärkte von der wachsenden Zuversicht und dem Wunsch der Anleger nach Sachwerten, andererseits verzeichneten auch die Rentenmärkte der als sicherer Hafen geltenden Länder – insbesondere Deutschland – Kursgewinne und damit neuerliche Renditerückgänge. Zehnjährige Bundestitel gingen mit einer Rendite von 3,4 % aus dem Jahr.

Im Jahresergebnis ergaben sich für den deutschen Kapitalmarkt deutliche Kursgewinne bei den Aktien und eine nahezu unveränderte Umlaufrendite börsennotierter Bundesanleihen (3,0 % am Jahresende) bei deutlicher Versteilung der Renditestrukturkurve.

## **Rentenmarkt**

### **Deutsche Staatsanleihen und anderer Staaten der Eurozone**

Die Renditen deutscher Staatsanleihen entwickelten sich im Jahr 2009 recht unterschiedlich. Während die kürzerfristigen Renditen tendenziell sanken, sind die Renditen am langen Ende des Marktes – bei einem volatilen Verlauf – gestiegen. Im Ergebnis hat sich die Renditestrukturkurve des Bundes im Jahr 2009 weiter versteilt.

Die Verzinsung für 2-jährige Bundesanleihen ging um 0,4 Prozentpunkte von 1,8 % auf 1,4 % zurück. Die niedrigeren kurzfristigen Zinssätze für Bundeswertpapiere basieren auf der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung der Zentralbanken zu – im historischen Vergleich – außerordentlich niedrigen Sätzen. Die Europäische Zentralbank senkte den Hauptrefinanzierungssatz von 2,5 % zu Jahresbeginn in vier Schritten bis auf 1,0 % am 7. Mai 2009. Zudem hat das Eurosystem seit der Jahresmitte erstmals längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt (ebenfalls zu 1 %).

Die 10-jährigen Bundesanleihen dagegen gewannen im Jahresverlauf 0,4 Prozentpunkte an Rendite und stiegen von 3,0 % auf 3,4 %. In der ersten Jahreshälfte führten zunehmende Bedenken über die umfangreiche Ausdehnung der Staatsverschuldung und damit verbundene Inflationssorgen dazu, dass die Verzinsung 10-jähriger Bundestitel Anfang Juni 2009 auf ein zwischenzeitliches Jahreshoch von 3,7 % anstieg.

In einem von Unsicherheit geprägten Umfeld blieb der Renditeanstieg von längerfristigen Bundesanleihen, trotz deutlicher Ausweitung des Emissionsvolumens, gleichwohl begrenzt. Dabei kam dem Bund die Markteinschätzung als sicherer Hafen gegenüber anderen Emittenten und die hohe Liquidität seiner Anleihen zugute.

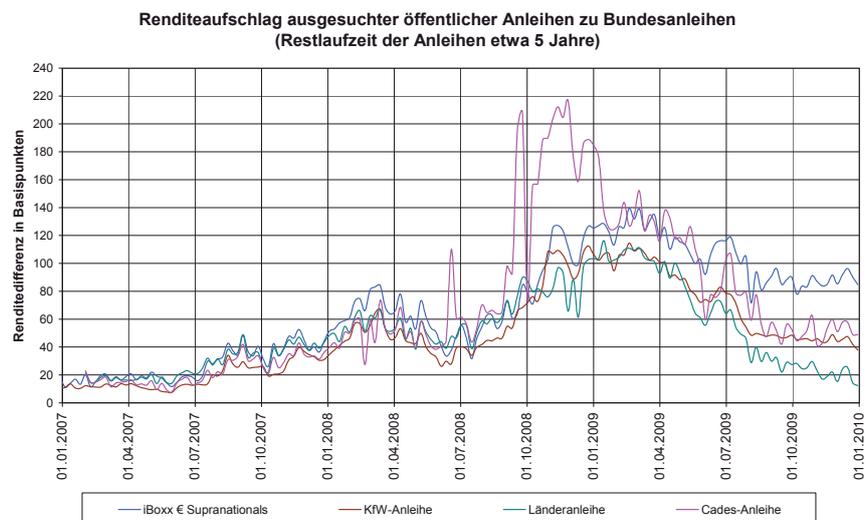
Die Rendite-Differenzen der meisten Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zu Bundesanleihen bildeten sich zwar tendenziell zurück, blieben jedoch vergleichsweise

hoch. Die Spreads griechischer und irischer Staatsanleihen stiegen im Zuge von Ratingherabstufungen im ersten Quartal 2009 sogar deutlich an. Griechenlandanleihen kamen im Dezember nochmals stark unter Druck, als ihr Rating von A– auf BBB+ gesenkt wurde. Die Agenturen Standard & Poor's und Fitch verbanden mit der abermaligen Herabstufung Griechenlands zudem einem negativen Ausblick.

Aber auch spanische Regierungsanleihen, die von einem AAA-Rating auf ein AA-Rating herabgestuft worden sind, verbuchten zum Jahresende 2009 hin im Zehnjahresbereich ca. 0,5 Prozentpunkte (bzw. 50 Basispunkte) Spreadaufschlag gegenüber Bundesanleihen. Selbst französische Staatsanleihen rentierten zuletzt in vielen Laufzeitbereichen noch mit einem Spread in der Größenordnung von 0,2 bis 0,3 Prozentpunkten gegenüber Bundesanleihen. Währenddessen war noch im Jahr 2007 faktisch kein Spread spanischer wie auch französischer Regierungsanleihen gegenüber Bundesanleihen festzustellen.

### Sonstige staatlich dominierte Emittenten und Anleihen von Bundesländern

Auch die Spreads Eurodenominierter Rentenpapiere anderer öffentlicher Emittenten gegenüber dem Bund entwickelten sich volatil. Das Schaubild zeigt dies für einen repräsentativen Index (iBoxx € Supranationals) und drei ausgewählte Anleihen<sup>1</sup>.



Bei dieser Anleiheklasse setzten die Spreads Anfang des Jahres zunächst ihren rasanten Anstieg fort und erreichten zum Ende des ersten Quartals vielfach Spitzenwerte. Danach kam es im weiteren Jahresverlauf zu einer Kurserholung. Im Ergebnis wird weit mehr als vor dem Ausbruch der Finanzmarktkrise nach Adressen differenziert.

<sup>1</sup> Gemeinschaftsanleihe der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, 4,125 %, fällig am 24. Januar 2014, ISIN: DE0001240257, eine KfW-Anleihe, 3,5 %, fällig am 04. Juli 2014, ISIN: DE0001240257 und eine Cades-Anleihe 4,0 %, fällig am 25. Oktober 2014, ISIN: FR0010120410.

Anleihen deutscher Bundesländer konnten sich am deutlichsten den vor einigen Jahren üblichen niedrigen Spread-Niveaus nähern. Große Emittenten, wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Europäische Investitionsbank (EIB) erreichten wieder Spread-Niveaus in der Größenordnung, die im ersten Halbjahr 2008 vorherrschte. Die Spreads kleinerer supranationaler Emittenten blieben demgegenüber in der Erholung zurück, was wohl auch ihrer geringeren Liquidität geschuldet sein dürfte.

### **Pfandbriefe und andere Covered Bonds**

Die Märkte für Pfandbriefe und andere Euro-denominierte Covered Bonds entwickelten sich im Kalenderjahr 2009 wie bereits in 2008 ausgesprochen volatil. Im ersten Quartal 2009 waren die Covered Bond-Märkte wie schon im vierten Quartal 2008 kaum aktiv und die Spreads gegenüber Bundeswertpapieren erreichten neue Hochstände. Im zweiten Quartal setzte dann die Erholung ein. Sie wurde von der Ankündigung des Ankaufprogramms für Covered Bonds des Eurosystems im Mai und der Implementierung ab Juli 2009 weiter getragen.

Auch nach der deutlichen Erholung zeigte sich zum Jahresende eine stärkere Spreizung der Renditeaufschläge nach Emissionsländern und Schuldner. Dabei hat auch die Spreaderhöhung zwischen den Märkten für europäische Regierungsanleihen auf die gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Länder durchgewirkt. Aber auch innerhalb der einzelnen Emissionsländer spiegelte sich die Einschätzung der Bonität des Schuldners stärker in Spreadunterschieden wider.

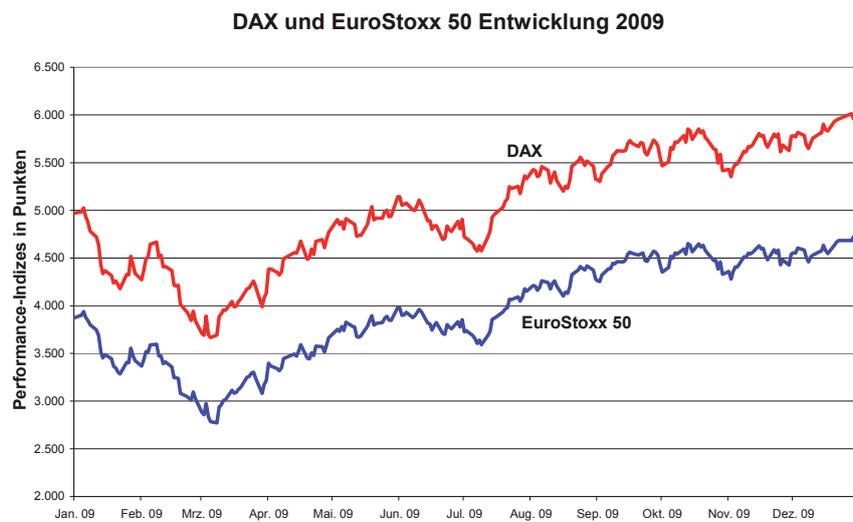
Ebenso gibt es eine Tendenz zu einer ausgeprägteren Differenzierung der Ratings durch die Agenturen. Insbesondere wird die Schuldnerqualität zunehmend in Ratingurteile einbezogen, wenn die Fälligkeiten der emittierten gedeckten Schuldverschreibungen insgesamt deutlich kürzer sind als die Laufzeit der Kredite in den Deckungsstöcken.

Die Liquidität am Sekundärmarkt für Covered Bonds hat sich im Laufe des Jahres deutlich verbessert. Die Handelsspannen sind aber immer noch weiter als vor Ausbruch der Finanzmarktkrise. Auch wird bei den Handelsspreads von den Handelshäusern stärker zwischen den Emittenten differenziert.

Zu Neuemissionen von Covered Bonds kam es auf breiter Front erst nach Ankündigung des Covered Bond-Ankaufprogramms des Eurosystems im Mai. In den Monaten von Februar bis April wurden nur sehr vereinzelt Pfandbriefe als Inhaberschuldverschreibungen begeben und in den vier davor liegenden Monaten konnten überhaupt nur Namenspfandbriefe untergebracht werden.

## Aktien

Die Aktienmärkte verzeichneten im Jahr 2009 weltweit Gewinne. In Europa schloss der DJ EuroStoxx 50-Performance-Index am Jahresende mit 4698 Punkten und gewann damit im Gesamtjahr 25,6 %. Der DAX beendete das Jahr



bei 5957 Punkten und einem Plus von 23,9 %. Diese an der Marktkapitalisierung der größten europäischen bzw. deutschen Aktiengesellschaften gemessenen Indizes konnten so einen Teil der im Jahr 2008 erlittenen Verluste wieder aufholen.

Am Beginn des Jahres gingen die Kurse zunächst weiter zurück, bis der DJ EuroStoxx 50-Performance-Index im März mit 2772 Punkten ein Fünfjahrestief markierte. Danach kam es zu deutlichen Kurssteigerungen, die sich im vierten Quartal des Jahres verlangsamten.

Die mit Stützungsmaßnahmen der Zentralbanken und der öffentlichen Hand gelungene Stabilisierung des Finanzsektors und die unerwartet zügige Überwindung der Rezession in bedeutenden Industrieländern schafften Vertrauen. Im Umfeld der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung durch die Zentralbanken und niedriger Zinsen schlug sich dies in einer wachsenden Risikobereitschaft der Investoren und damit einer deutlichen Erholung der Aktien nieder.

## Verwaltung der Sondervermögen

### Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u. a. in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, supranationaler Organisationen, staatlich dominierter Emittenten sowie in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, die im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poors oder Fitch, bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen.

Aufgrund der angespannten Marktsituation bei am Sekundärmarkt notierten Pfandbriefen wurde 2009 weitgehend auf eine Anlage in diesem Produkt verzichtet. Bei neun von zwölf Anlageterminen fand deshalb eine Investition in den liquideren Anleihen der KfW, der NRW-Bank und Europäischen Investitionsbank statt. Ergänzend wurden im Rahmen der monatlichen Anlagetranchen zwei Landesschatzanweisungen sowie – erstmals wieder im November – eine Pfandbriefemission erworben. Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2009 gekauften Anleihen errechnete sich mit 3,96 % etwas unterhalb der des Gesamtbestandes (4,21 %). Die Durationsvorgabe von 4,5 bis 5,25 Jahren wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom Juli 2009 auf 4,8 bis 5,6 Jahre hoch gesetzt, um der steilen Zinsstrukturkurve Rechnung zu tragen. Die erworbenen Anleihen sind demgemäß mit Fälligkeiten zwischen 2019 und 2024 ausgestattet.

Die seit 1. Mai 2009 gültigen Anlagerichtlinien sehen auch die Möglichkeit vor, Primärmarkttransaktionen vorzunehmen; davon wurde 2009 kein Gebrauch gemacht.

Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Dabei soll der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. In den Monaten Januar bis September und November und Dezember kam es unter Anwendung dieser Regelung zu Aktienkäufen, während im Oktober wegen Erreichens der 20 %-Schwelle keine Aktien erworben wurden.

Die Streuung des Aktienvermögens erfolgte durch Nachbildung der Indizes DJ Euro-Stoxx-50, DAX und – bis zur Änderung der Anlagerichtlinien im Mai – DivDAX im Verhältnis 50:40:10. Die DivDAX-Nachbildung wurde im Mai zu Gunsten des DAX aufgegeben, so dass nunmehr eine paritätische Verteilung des Aktienvermögens auf Werte des DJ Euro-Stoxx-50 und des DAX vorgesehen ist.

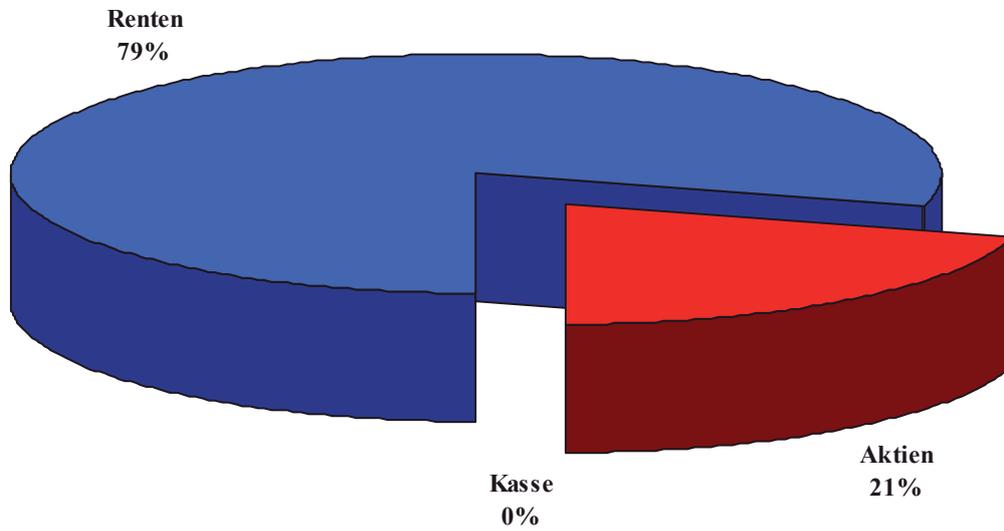
Im März schieden die Werte Infineon und Deutsche Postbank aus dem Index DAX aus. Die Bestände dieser Werte wurden auf Einzelweisung im Juni veräußert.

Im Jahr 2009 flossen dem Sondervermögen Versorgungsrücklage 106 Mio € aus Zuführungen, 30 Mio € aus Zins- und Dividendenzahlungen und 29 Mio € aus fälligen Wertpapieren zu. Diese Mittel einschließlich eines anfänglichen Kassenbestandes in Höhe von 4 Mio € wurden für Käufe von Rentenwerten in Höhe von 126 Mio € und Nettoaktienkäufe im Gegenwert von 42 Mio € verwendet. Zum Jahresschluss verblieb ein Kassenbestand von 1 Mio €.

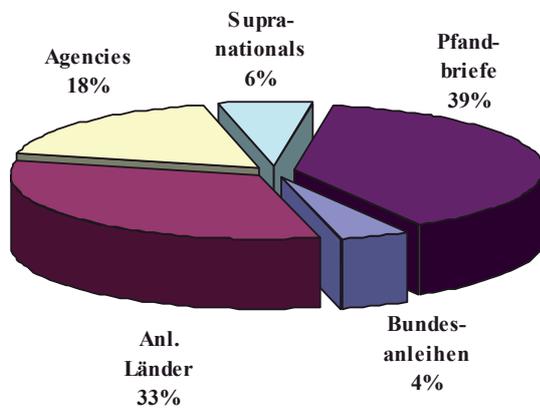
Für die kleineren Sondervermögen, die ihre Versorgungsrücklage mit dem Freistaat bilden, wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen oder alternativ öffentliche Anleihen mit ähnlicher Laufzeit erworben. Für bestimmte kleinere Sondervermögen ist gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen keine monatliche, sondern nur eine vierteljährliche oder jährliche Anlage vorgesehen. Die durch regelmäßige Anlage der vierteljährlichen Zuführungen entstehenden vorübergehenden Giro Guthaben wurden als verzinsliches Tagesgeld auf den Bundesbankkonten gehalten.

Per 31. Dezember 2009 stellte sich das Sondervermögen wie folgt dar:

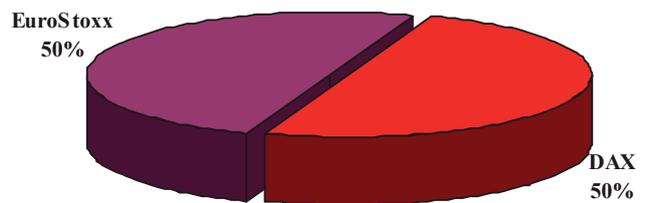
### Aufteilung des Sondervermögens in Kasse, Renten und Aktien



### Aufteilung des Rentenvermögens



### Aufteilung des Aktienvermögens in DAX- und EURO STOXX 50-Werte



Im Berichtsjahr 2009 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

<b>Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2009 in €</b>	<b>4.040.859</b>
(+) Zinsen Kassekonto	203.384
(+) Wertpapierverkäufe	21.529.825
(+) Tilgung (Fälligkeit von Wertpapieren)	28.670.845
(+) Kuponzahlungen	24.461.298
(+) Dividendenzahlungen (netto)	4.886.408
(+) Zuführungen	106.079.033
<b>Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)</b>	<b>185.830.794</b>
(-) Wertpapierkäufe	- 189.367.022
<b>Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)</b>	<b>- 189.367.022</b>
<b>Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2009</b>	<b>504.631</b>

Im Berichtsjahr verzeichnete die Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern eine geldgewichtete Rendite von 9,40 %. Das Aktienteilportfolio erzielte im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der Erholung der Aktienmärkte eine geldgewichtete Rendite von 28,74 %. Auch die beiden Rententeilportfolios, die zum Stichtag einen Anteil von knapp 80 % des Vermögens hatten, lieferten positive Beiträge zum Ergebnis. Die annualisierte geldgewichtete Rendite seit Auflage betrug Ende Dezember 4,51 %.

## **Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“**

Für den Versorgungsfonds gelten gleichlautende Anlagerichtlinien wie für die Versorgungsrücklage. Die Zuführungen erfolgen allerdings monatlich, so dass bei den monatlichen Anlagen die Mittel weitgehend investiert werden konnten. Grundsätzlich wurden für den Versorgungsfonds die gleichen Titel erworben wie in der jeweiligen Tranche der Versorgungsrücklage, um Synergieeffekte zu nutzen. Aus diesem Grund ist für den Versorgungsfonds auch bis auf Weiteres keine Zielduration vorgegeben.

Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2009 erworbenen Rentenwerte errechnet sich mit 3,95 %; die durchschnittliche Einstandsrendite der Bestände im Versorgungsfonds liegt per Ende 2009 bei 4,05 %. Das Investitionsvolumen in Rentenwerte betrug 2009 82,6 Mio. €.

Unter Anwendung der für den Versorgungsfonds gültigen Anlagerichtlinien ergaben sich im Jahr 2009 Aktieninvestitionen in Höhe von 17,6 Mio. €. Aufgrund des Erreichens der bereits bei der Versorgungsrücklage genannten Grenzwerte wurden im August keine Aktienkäufe getätigt.

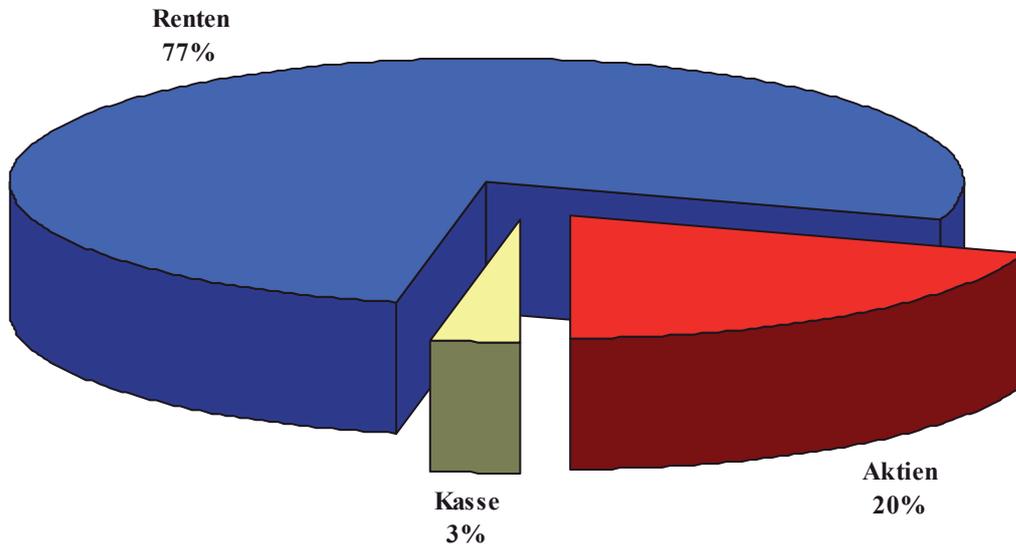
Die Änderung der Anlagerichtlinien zum 1. Mai 2009 führte auch beim Versorgungsfonds zum Verkauf der DivDAX-Werte im Mai und einer Verteilung des Aktienvermögens auf 50 % DJ Euro-Stoxx-50 und 50 % DAX.

Die im März aus dem DAX ausgeschiedenen Werte Infineon und Deutsche Postbank wurden analog zur Versorgungsrücklage im Juni verkauft.

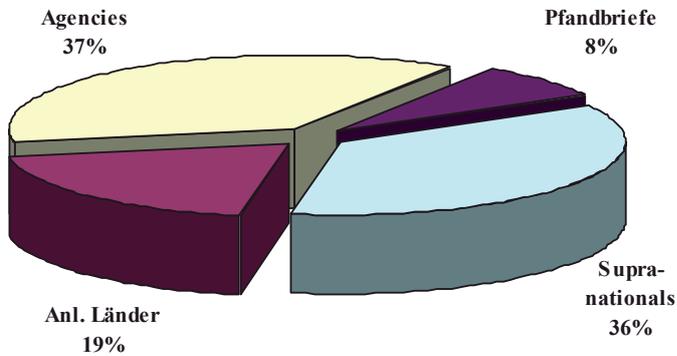
Unter Berücksichtigung eines Kassenanfangsbestandes in Höhe von 14,6 Mio €, Zuführungen in Höhe von 88,4 Mio € und Zins- und Dividendenerträgen von 1,2 Mio € ergab sich nach Abzug der genannten Investitionen in Renten und Aktien ein Kassenendbestand von 4,1 Mio €.

Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2009 folgende Struktur auf:

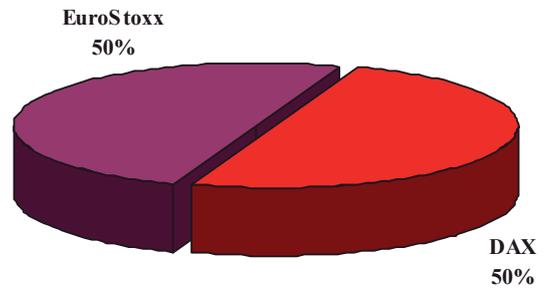
### Aufteilung des Sondervermögens in Kasse, Renten und Aktien



### Aufteilung des Rentenvermögens



### Aufteilung des Aktienvermögens in DAX- und EURO STOXX 50-Werte



Im Berichtsjahr 2009 haben sich für das Sondervermögen folgende Bewegungen ergeben:

<b>Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2009 in €</b>	<b>14.572.597</b>
(+) Zinsen Kassekonto	136.363
(+) Wertpapierverkäufe	1.812.900
(+) Kuponzahlungen	656.634
(+) Dividendenzahlungen (netto)	434.721
(+) Zuführungen	88.422.834
<b>Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)</b>	<b>91.463.451</b>
(-) Wertpapierkäufe	- 101.970.123
<b>Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)</b>	<b>- 101.970.123</b>
<b>Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2009</b>	<b>4.065.925</b>

Im Jahr 2009 erwirtschaftete der Versorgungsfonds eine geldgewichtete Rendite von 11,75 %. Das beste Teilergebnis verzeichnete infolge der im Jahr 2009 stark gestiegenen Aktienkurse das Aktienteilportfolio mit einer geldgewichteten Rendite von 44,29 %. Auch die Rententeilportfolios lieferten positive Beiträge zum Gesamtergebnis; Anleihen von Bundesländern erreichten eine geldgewichtete Rendite von 4,99 %; die Renditen der anderen Schuldverschreibungen betragen geldgewichtet 6,30 %. Die annualisierte geldgewichtete Rendite seit Auflage betrug Ende Dezember 10,74 %.

München, 7. Mai 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert

Ministerialdirektor

## Anlage 1

## Wertentwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Beträge in Euro										
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungs- rücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungs- fonds 4001072 31.01.2008
Kursgew.-/verluste (Bewertungserg.)	39.511.368	190.500	58.010	157.561	57.102	16.139	831	37.539	249	40.029.299	5.560.325
Zinserträge (Kupons)	24.164.479	108.147	34.495	89.183	32.687	10.267	1.113	20.474	454	24.461.299	656.634
Dividenden (Nettodiv., sonst. Erträge)	6.042.474	11.056	3.378	9.114	3.301	955	92	2.120	32	6.072.522	561.172
Kontozinsen (Zinsen Kassekonto)	200.900	879	255	718	275	84	42	215	17	203.385	136.363
sonstige Zinsansprüche <sup>1)</sup>	1.620.562	6.997	1.877	5.645	1.983	481	-47	1.404	-13	1.638.889	1.373.999
Aufwendungen	-17.745	-8	-10	-8	-8	-2	0	-2	0	-17.783	-4.516
<b>Wertzuwachs</b>	<b>71.522.038</b>	<b>317.571</b>	<b>98.005</b>	<b>262.213</b>	<b>95.340</b>	<b>27.924</b>	<b>2.031</b>	<b>61.750</b>	<b>739</b>	<b>72.387.611</b>	<b>8.283.977</b>

## Wertentwicklung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2009)

	Beträge in Euro										
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungs- rücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungs- fonds 4001072 31.01.2008
Kursgew.-/verluste (Bewertungserg.)	13.673.597	68.321	27.777	72.310	27.680	7.172	841	12.712	358	13.890.768	5.612.064
Zinserträge (Kupons)	99.803.254	355.795	144.923	374.402	130.054	41.265	5.039	80.933	1.801	100.937.466	747.949
Dividenden (Nettodiv., sonst. Erträge)	16.976.171	37.328	13.415	36.563	12.749	3.861	368	9.473	90	17.090.018	606.379
Kontozinsen (Zinsen Kassekonto)	3.721.581	12.593	5.213	14.185	5.319	1.457	311	3.339	133	3.764.131	142.018
sonstige Zinsansprüche <sup>1)</sup>	17.203.727	48.790	24.120	63.584	23.116	7.167	600	15.356	233	17.386.693	1.618.234
Aufwendungen	-27.940	-134	-42	-114	-36	-12	-3	-18	0	-28.299	-5.868
<b>Wertzuwachs</b>	<b>151.350.390</b>	<b>522.693</b>	<b>215.406</b>	<b>560.930</b>	<b>198.882</b>	<b>60.910</b>	<b>7.156</b>	<b>121.795</b>	<b>2.615</b>	<b>153.040.777</b>	<b>8.720.776</b>

<sup>1)</sup> periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen

Anlage 2

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Depot-Stammr. Erste Einzahlung											
Anfangskapital	708.072.414	3.150.811	997.074	2.599.809	957.581	296.243	31.863	605.493	12.751	716.724.040	35.436.800
Einzahlungen	104.836.760	466.552	129.012	374.869	135.482	38.148	3.711	92.902	1.596	106.079.033	88.422.834
Wertentwicklung	71.522.038	317.571	98.005	262.213	95.340	27.924	2.031	61.750	739	72.387.611	8.283.977
Endkapital	884.431.212	3.934.934	1.224.091	3.236.891	1.188.403	362.315	37.605	760.145	15.086	895.190.684	132.143.611
Änderung im Vermögen	176.358.798	784.123	227.017	637.082	230.822	66.072	5.742	154.652	2.335	178.466.644	96.706.811
<b>Wertentw. in %</b>	<b>9,40</b>	<b>9,39</b>	<b>9,24</b>	<b>9,40</b>	<b>9,30</b>	<b>8,89</b>	<b>6,02</b>	<b>9,38</b>	<b>5,45</b>	<b>9,40</b>	<b>11,75</b>

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Depot-Stammr. Erste Einzahlung											
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen	733.080.822	3.412.241	1.008.685	2.675.963	989.521	301.402	30.445	638.350	12.469	742.149.898	123.422.834
Wertentwicklung	151.350.390	522.693	215.406	560.928	198.882	60.913	7.160	121.795	2.617	153.040.777	8.720.777
Endkapital	884.431.212	3.934.934	1.224.091	3.236.891	1.188.403	362.315	37.605	760.145	15.086	716.724.039	132.143.611
<b>Rendite in %</b>	<b>4,51</b>	<b>4,46</b>	<b>4,52</b>	<b>4,46</b>	<b>4,52</b>	<b>4,45</b>	<b>4,54</b>	<b>4,23</b>	<b>4,63</b>	<b>4,51</b>	<b>10,74</b>



Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	Versorgungs- rücklage insgesamt	Versorgungs- fonds 4001072
<i>Depot-Stammnr.</i>											
<b>Kontostand 01.01.2009</b>	<b>3.992.867</b>	<b>19.330</b>	<b>5.842</b>	<b>15.105</b>	<b>6.096</b>	<b>444</b>	<b>202</b>	<b>862</b>	<b>109</b>	<b>4.040.857</b>	<b>14.572.597</b>
Verkauf Wertpapiere	21.374.063	57.098	17.456	47.146	16.999	5.065	533	11.279	187	21.529.826	1.812.900
Tilgung (Fälligkeiten)	28.325.725	124.454	40.889	108.001	39.695	10.939	1.952	18.580	612	28.670.847	0
Kupons	24.164.479	108.147	34.495	89.183	32.687	10.267	1.113	20.474	454	24.461.299	656.634
Nettodiv. u. sonst. Zahlungen	4.856.361	11.056	3.378	9.114	3.301	955	92	2.120	32	4.886.409	434.720
Zinsen Kassekonto	200.900	879	255	718	275	84	42	215	17	203.385	136.363
Zuführungen	104.836.760	466.552	129.012	374.869	135.482	38.148	3.711	92.902	1.596	106.079.032	88.422.834
<b>Mittelzuflüsse</b>	<b>183.758.288</b>	<b>768.186</b>	<b>225.485</b>	<b>629.031</b>	<b>228.439</b>	<b>65.458</b>	<b>7.443</b>	<b>145.570</b>	<b>2.898</b>	<b>185.830.798</b>	<b>91.463.451</b>
Kauf Wertpapiere	187.250.524	786.250	230.918	643.145	234.126	65.609	7.464	146.130	2.856	189.367.022	101.970.123
<b>Mittelabflüsse</b>	<b>187.250.524</b>	<b>786.250</b>	<b>230.918</b>	<b>643.145</b>	<b>234.126</b>	<b>65.609</b>	<b>7.464</b>	<b>146.130</b>	<b>2.856</b>	<b>189.367.022</b>	<b>101.970.123</b>
<b>Kontostand 31.12.2009</b>	<b>500.631</b>	<b>1.266</b>	<b>409</b>	<b>991</b>	<b>409</b>	<b>293</b>	<b>181</b>	<b>302</b>	<b>151</b>	<b>504.633</b>	<b>4.065.925</b>

Beträge in Euro

## Buchbesprechungen, Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/10, Stand März 2010 und Lieferung 02/10, Stand Juni 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2294 Seiten, Preis 98 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/10, Stand Mai 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1336 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2010, Stand April 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1708 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-09720-3

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 3/10, Stand April 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 9261 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0



---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISS. 1867-9137**

---